

Formblatt für die Beteiligung an einem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens
nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Eine Beteiligung am Zulassungsantrag für das Volksbegehren bedarf aller nachfolgenden Angaben und der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift mit Datum. Wer beteiligungsberechtigt ist, darf sich nur einmal beteiligen. Mehrfache Beteiligungen zählen als eine Beteiligung. Beteiligungsberechtigt sind nur zum Zeitpunkt der Beteiligung (Unterschriftsleistung) zur Landtagswahl wahlberechtigte Personen.

Beteiligung am Zulassungsantrag des Volksbegehrens

Durch meine nachfolgenden Angaben und Unterschrift in dieser Unterschriftsliste beteilige ich mich an dem Antrag auf Zulassung zum Zweck der Einbringung des beiliegenden Gesetzesentwurfs:

**Gesetz gegen die Zwangsfinanzierung öffentlich-rechtlicher Medien durch freie Bürger –
Beitragsfreiheitsgesetz (BFG).**

Bitte die Angaben zur Unterschrift vollständig und lesbar (z. B. in Druckschrift) eintragen.

Familienname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.¹

_____, den _____
(Ort, Datum)

(persönliche und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin auszufüllen)

Prüfvermerke der Gemeinde

Bescheinigung des Wahlrechts²

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in war am Tag der Unterzeichnung Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, erfüllte zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes und war nicht nach § 7 Absatz 2 des Landtagswahlgesetzes vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen.

- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen Bedenken nach § 26 Satz 3 StO.
- Gegen die Gültigkeit der Beteiligung im Übrigen bestehen keine Bedenken nach § 26 Satz 3 StO.

(Dienstsiegel)

_____, den _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

¹ Wenn der Unterzeichner/die Unterzeichnerin die Bescheinigung seines/ihrer Wahlrechts selbst einholen will, bitte streichen.

² Das Bürgermeisteramt darf das Wahlrecht der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners nur einmal bescheinigen.